



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

**über die Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und
Denkmalschutz**

am

Wochentag	Datum
Dienstag	01.06.2021

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Verpflichtung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern	
	Geschäftsordnungsbeschluss	28,29
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin	30
1.2	2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr Ergänzender Beschluss der Begründung zur 2. FNP-Änderung Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr	31
1.3	Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Änderung des Geltungsbereichs 3. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 4. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	32
1.4	Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg	33
1.5	Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	34
1.6	Bebauungsplan Nr. 06.2 Hennef (Sieg) Lauthausen, Alte Dorfstraße hier: Vorstellung von Varianten zu Gebäudetypologie, Gebäudehöhen und Geländehöhen	35
1.7	Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen der Stadt Hennef (Sieg): 1. BP Nr. 02.2, Allner Dorf, 7. vereinfachte Änderung 2. BP Nr. 02.4, Allner, Siegburger Straße 3. BP Nr. 04.3A, Teilbereich 2, Bröl, Flutgraben 4. BP Nr. 12.4, Uckerath - Pantaleon-Schmitz-Platz / Kantelberg 5. BP Nr. 13.6, Söven-Südost 6. BP Nr. 13.8, Söven - Steinenkreuz / Felderhauser Straße 7. BP Nr. 13.8/1, Söven - Steinenkreuz / Oberpleiser Straße 8. BP Nr. 14.1, Lanzenbach 9. BP Nr. 16.1B Teil 2, Happerschoß-Ost 10. BP Nr. 16.3, Happerschoß - Wahnbachweg, 6. vereinfachte Änd. 11. BP Nr. 17.2, Heisterschoß, 7. vereinfachte Änd. 12. BP Nr. 17.2, Heisterschoß, 8. vereinfachte Änd. 13. BP Nr. 17.2, Heisterschoß, 9. Änderung 14. Satzung S-09.2, Greuelsiefen, 1.Änd. 15. Satzung S-12.3, Uckerath, 2. Änd.	36

Sitzung des Ausschusses für **Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am
01.06.2021

1.8	Aussenbereichssatzung AS 12.13 Hennef (Sieg) – Bierth/Adscheider Weg 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Erneuter Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	37
1.9	Aussenbereichssatzung AS 012.18 Hennef (Sieg) – für den Ortsteil Sommershof 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Erneuter Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	38
1.10	Aussenbereichssatzung AS 07.4 Hennef (Sieg) – für den Ortsteil Niederhalberg 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Erneuter Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	39
1.11	Außenbereichssatzung AS 12.17 Hennef (Sieg) - Meisenbach 1. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs 2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)	40
2	Anfragen	
2.1	Anfrage der SPD-Fraktion vom 08.03.2021: Bebauungsplanverfahren Alte Dorfstraße in Lauthausen	
2.2	Mündliche Anfragen	
3	Mitteilungen	
Nicht öffentliche Sitzung		
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

Niederschrift

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:52 Uhr
Ort: Mehrzweckhalle Gesamtschule, Meiersheide 20, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 20.05.2021
Nachtragsdatum: 27.05.2021

Vorsitzende: Elisabeth Keuenhof
Schriftführerin: Janine Bomm

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende

Keuenhof, Elisabeth CDU

stellv. Vorsitzender

Jung, Ralf SPD

Ratsmitglieder

Auerbach, Peter CDU

Chillingworth, Harald Die Unabhängigen

Dederich, Claudia CDU

Fichtner, Bettina SPD

Fiedrich, Detlev Bündnis 90 / Die Grünen

Keuter, Angelina CDU als Vertreterin für Frau Kugland

Lindner, Reinhard CDU

Marx, Michael FDP

Merz, Ulrich CDU

Meyer, Hanna Nora SPD als Vertreterin für Herrn Papke

Neuhöfer, Wolfgang CDU

Noppeney, Johannes Bündnis 90 / Die Grünen

sachkundige Bürger/innen

Gembicki, Wolfgang SPD

Halbig, Bernhard CDU

Hauf, Bertram SPD

Niebiossa, Norbert Die Unabhängigen

Osterhaus-Ehm, Regina CDU

Weißert, Benjamin Bündnis 90 / Die Grünen

stellv. sachkundige Bürger/innen

Enns, Johannes SPD als Vertreter für Herrn Brock

Sitzung des Ausschusses für **Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am
01.06.2021

Enzenberger, Peter, Dr.
Kleinen, René

Bündnis 90 / Die Grünen
CDU

als Vertreter für Herrn Sass
als Vertreter für Herrn Friedrichs

Von der Verwaltung waren anwesend:

Frau Ballhorn, Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Frau Bootz, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Herr Dahm, Bürgermeister

Herr große Deters, persönlicher Referent

Frau Harperath, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Herr Henkel, Leiter der Feuerwehr

Frau Muranko, Stadtbetriebe Hennef AöR, FB Stadtentwicklung, Liegenschaften

Frau Pauly, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Herr Schüßler, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Frau Trockfeld, Amt für Steuerungsunterstützung

Frau Wittmer, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Gäste:

Herr Pott- Planungsbüro Dittrich zu 1.3 und 1.6

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Verpflichtung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern	

Frau Keuenhof eröffnete die Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz.
Sie begrüßte die Anwesenden und stellte die Gäste vor.

Der sachkundige Bürger Herr Norbert Niebiossa (Die Unabhängigen), wurde durch die Ausschussvorsitzende Frau Keuenhof nach § 67 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 58 Abs. 2 GO NRW eingeführt und mit folgendem Wortlaut verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Auf die Bekräftigung der Verpflichtung mittels Handschlag wurde in diesem Jahr verzichtet.

	Geschäftsordnungsbeschluss	28,29
--	-----------------------------------	-------

Sie stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig sei.

Sie wies darauf hin, dass die Unterlagen zu TOP 2.1 mit dem Nachtrag zur Einladung übersandt wurden und dass zum TOP 1.3 eine Tischvorlage verteilt wurde.

Herr Fiedrich (Bündnis 90/Die Grünen) beantragte die Tagesordnungspunkte 1.2 und 1.3 abzusetzen. Zudem bat er um eine allgemeine Aussprache vor den beiden Tagesordnungspunkten

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef (Sieg) lehnte den Antrag auf Absetzung der beiden Tagesordnungspunkte mit 17 Gegenstimmen (davon 10 CDU-Fraktion, 6 SPD Fraktion und 1 FDP-Fraktion) und 6 Ja-Stimmen (davon 4 Stimmen Bündnis 90/Die Grünen und 2 Fraktion Die Unabhängigen) mehrheitlich ab.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: mehrere Beschlüsse zu diesem TOP

1	Beschlussvorlagen	
---	--------------------------	--

1.1	Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin	30
-----	---	----

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Frau Katja Harperath wird zur stellvertretenden Schriftführerin für die Niederschriften des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr Ergänzender Beschluss der Begründung zur 2. FNP-Änderung Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr	31
-----	--	----

Vor diesem und dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt erfolgte eine allgemeine Aussprache.

Herr Fiedrich (Bündnis 90/Die Grünen) wies darauf hin, dass das Projekt Kultur- und Heimathaus nicht nachhaltig sei. Der Haushalt der Stadt Hennef würde langfristig mit hohen Ausgaben belastet.

Außerdem würden die Baukosten für den Neubau der Feuerwehr und den Bau des Kultur- und Heimathauses seiner Ansicht nach deutlich mehr steigen als bislang geschätzt.

Herr Fiedrich (Bündnis 90/Die Grünen) und Herr Chillingworth (Die Unabhängigen) berichteten kurz über ihre Befragung der Anwohner in Stadt Blankenberg

Herr Chillingworth (Die Unabhängigen) beantragte über die Projekte Neubau Feuerwehr und Bau eines Kultur- und Heimathauses getrennt abzustimmen

Frau Wittmer erklärte, dass dies nicht ginge, da es sich um die Schaffung von Planungsrecht für ein Gesamtprojekt handelt.

Die Aufgabe eines Teils der Planung hätte einen massiven Abwägungsfehler zur Folge und würde zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen.

Daraufhin beantragte Herr Chillingworth (Fraktion die Unabhängigen) zu diesem Tagesordnungspunkt eine geheime Abstimmung.

Es erfolgte eine Sitzungsunterbrechung von 5 Minuten.

Da der dem Antrag nicht die Unterstützung von 1/5 der insgesamt 23 Ausschussmitglieder fand, beantragte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ebenfalls eine geheime Abstimmung.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss in geheimer Abstimmung mehrheitlich mit 17 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Die Begründung zur 2. FNP-Änderung Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus

/ Feuerwehr wird ergänzend zu den Beschlüssen vom 19.03.2020 (Dringlichkeitsentscheidung/Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz), vom 23.03.2020 (Dringlichkeitsentscheidung/Rat) und im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 18.05.2020 (Beschluss-Nr. 256) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

1.3	Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Änderung des Geltungsbereichs 3. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 4. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	32
-----	--	----

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag eine Ergänzung als Tischvorlage vor.

Herr Pott vom Planungsbüro Dittrich stellte das bisherige Planverfahren vor und erläuterte den Bebauungsplanentwurf.

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt beantragten die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die die Fraktion Die Unabhängigen eine geheime Abstimmung:

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss in geheimer Abstimmung mehrheitlich mit 18 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

1. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

zu B1

per Mail vom 23.08.2019

Stellungnahme:

1.

Das Plangebiet gehört zum Denkmalbereich der Historischen Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen (Denkmalbereichssatzung der Stadt Hennef vom 03.04.2008). Ziel ist es, die Landschaftsgestalt als ein über Jahrhunderte geprägtes besonderes Dokument der Geschichte zu erhalten. Geschützt werden u. a. das Wegenetz, insbesondere die Hohlwege und Wallfahrtswege von Blankenberg nach Süchterscheid mit den einzelnen Stationen des Prozessionsweges.

Das gesamte Vorhaben, insbesondere der Bau einer Rampe für die Feuerwehr durch das Ufer der Eitorfer Straße ist mit einem erheblichen Eingriff in die historisch gewachsene Kulturlandschaft verbunden und würde zu einer Zerstörung des als besonders schützenswert erachteten Hohlweges im Bereich der Eitorfer Straße führen.

Auch das im Plangebiet liegende und als Naherholungsgebiet dienende Hochpla-

teau mit Grünland und Obstbaumwiesen mit freiem Blick auf die Blankenberger Altstadt würde durch die geplante großflächige Bebauung als gewachsene Kulturlandschaft zerstört.

Abwägung:

Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg wurde/wird auch parallel u. a. die 2. FNP-Änderung Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr und das Bebauungsplanverfahren Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr durchgeführt. Im Untersuchungsbereich des Integrierten Handlungskonzepts liegen zwei durch Satzungen geschützte Denkmalsbereiche. Zum einen stellt der gesamte Untersuchungsbereich des Integrierten Handlungskonzepts einen Ausschnitt der seit 2008 rechtsgültigen großräumigen Denkmalsbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ dar. Zum anderen bildet hierin die 1988 beschlossene Denkmalsbereichssatzung für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg einen gesondert geregelten Ausschnitt.

Denkmalsbereichssatzung „Ortskern Stadt Blankenberg“

Für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg besteht seit 1988 eine Denkmalsbereichssatzung gemäß §§ 2 und 5 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (in der Fassung vom 11.3.1980). Der Denkmalsbereich umfasst den Siedlungsbereich der Neustadt einschließlich der sie umgebenden und seit 1985 unter Denkmalschutz stehenden Stadtmauer. Die Denkmalsbereichssatzung schützt den mittelalterlichen Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns der bebauten Neustadt.

Die Denkmalsbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“ ist der größte zusammenhängende Denkmalsbereich im Rheinland. Das Ziel der seit 2008 rechtskräftigen Satzung ist es, die besondere historische Kulturlandschaft, bestehend aus dem Zusammenspiel der beiden Denkmalsbereiche der Ortskerne Stadt Blankenberg und Bödingen sowie der umgebenden historisch geprägten Landschaft, zu schützen. Insbesondere der landschaftliche Umgebungsbereich Stadt Blankenbergs ist geprägt durch eine Vielzahl erhaltener mittelalterlicher baulicher und kulturhistorischer Relikte wie Mühlen, Mühlteiche, Weinbergsterrassen, Hohlwege, Eiskeller u.a., die auch Hinweise auf frühere, mittelalterliche Wirtschaftsstrukturen geben.

Diese Denkmalsbereichssatzung schützt konkret die Erhaltung:

- des historisch bedeutsamen Grundrissnetzes in der Landschaft,
- der großflächigen Struktur und Topographie der überlieferten Landschaftsgestalt,
- der kulturhistorischen Relikte in der Landschaft,
- der Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Ortssilhouetten von Stadt Blankenberg und von Bödingen sowie der charakteristischen Sichtbezüge (siehe hierzu: Stadt Hennef: Denkmalsbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“. Hennef o.J.)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr (und der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung) liegt

z. T. innerhalb der Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“.

Neubau Feuerwehr und Kultur- und Heimathaus/ Bereich Ober dem Ufer
Im Rahmen der Erstellung des Integrierten Handlungskonzepts und im Hinblick auf die Durchführung des Wettbewerbs „Ober dem Ufer in Stadt Blankenberg“ zum Neubau der Feuerwehr und des Kultur- und Heimathaus, welcher Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes bildet, wurde die Denkmalbehörde in regelmäßigen Terminen mit eingebunden. Die Absprachen sind wie folgt in die Auslobung mit eingeflossen. Ebenso fand nach dem durchgeführten Wettbewerb ein intensiver Austausch mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland statt.

Im Wettbewerbsgebiet sind nachfolgende Bereiche und Objekte geschützt:

1. Bodendenkmal Stadt und Burg Blankenberg
2. Denkmalbereichssatzung Stadt Blankenberg
3. Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen,
Relikte:
 - Hohlweg Eitorfer Straße
 - Weinberge Südliche Stadtmauer und oberhalb Ahrenbachtal
4. Einzeldenkmäler
 - Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm (Südseite)
 - Wegekreuz Scheurengarten
 - Wegekreuz Eitorfer Straße 2a/Scheurengarten
 - Wegstock Kreuzwegstation 3, vor Eitorfer Straße 4
5. Denkmalwerte Objekte: Eitorfer Straße 4 (Fachwerkhaus mit Scheune)

Mit Blick auf die Belange des Denkmalschutzes galt in der Bearbeitung des Wettbewerbs folgenden Aspekten besondere Beachtung:

Denkmalpflegerische Belange im Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße
Auch im Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße sind denkmalpflegerische Belange tangiert. Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen.
Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormalig steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.

Bereits im November 2013 zeigte eine Untersuchung der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz,

Bonn erstmals Mängel in der räumlichen Struktur des Feuerwehrhauses Stadt Blankenberg auf.

Nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind für die Feuerwehr im Stadtgebiet insgesamt neue Standorte zu finden bzw. einzelne, vorhandene Standorte auszubauen. Deshalb wurde im FNP Neu eine Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, Richtung Süden vorgesehen.

Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind als nicht ausreichend zu betrachten. Weiterhin ist die Anfahrt zum Feuerwehrhaus als unzureichend anzusehen. Gemäß gesetzlichen Vorgaben muss der Begegnungsverkehr vermieden werden. Das Feuerwehrhaus ist nur über eine kurvenreiche Zufahrt vorbei an der Aussegunghalle und dem Spielplatz über die Serpentine des Wirtschaftsweges im Wehrgraben „Scheurengarten“ und über einen zwischenzeitlich asphaltierten Wirtschaftsweg abzweigend von der Straße „Auf dem Berg“ erreichbar. Beide Zufahrten sind in ihrer Länge von jeweils ca. 300 – 400 m jeweils nur einspurig befahrbar. Ein Vorbeifahren ist nicht möglich. Hier kommt es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte. Bei der Zufahrt über den „Scheurengarten“ kommt es des Weiteren regelmäßig zu Begegnungen mit Fußgängern im Bereich des Wanderweges um die Stadtmauer. Hierdurch kann es zu erheblichen Gefährdungen kommen, sowohl für die Fußgänger als auch für die Einsatzkräfte.

Die Stellplatzsituation (Tiefe und Breite) der Einsatzfahrzeuge ist ebenfalls als ausgereizt bzw. für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend anzusehen. Aufgrund der vorgenannten Thematik musste das Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Hennef (Sieg) angepasst werden. Ein Löschgruppenfahrzeug nach Norm der Klasse „HLF 10“, das grundsätzlich im Standort Blankenberg vorgesehen war, musste in zwei kleinere Fahrzeuge der Klasse MLF aufgeteilt werden, um den taktischen Wert des Fahrzeugs „HLF 10“ beizubehalten. Ein „HLF 10“ heutiger Bauart passt aufgrund seiner Abmessungen nicht durch das Nadelöhr des Katharinenturms. Dieser Umstand verschärfte die Stellplatzsituation, so dass zwischenzeitlich (2019) eine provisorische Garage errichtet wurde, die allerdings die Anforderungen des Arbeits- und Unfallschutzes aufgrund fehlender Grundstückstiefen nicht vollumfänglich erfüllen kann.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) nur zum Teil eingehalten werden.

Das Feuerwehrhaus ist in einen Zustand zu versetzen, der es den Einsatzkräften erlaubt, ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen zu können. Hierzu zählen primär geeignete Zugangswege zum Feuerwehrgerätehaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Geräte vorhanden sein.

Vor dem Stellplatz der Einsatzfahrzeuge muss genügend großer Stauraum vorhanden sein, um sicherzustellen, dass die Fahrzeuge ohne Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer sowie für die Einsatzkräfte außerhalb der Fahrzeughalle bestrichen bzw. verlassen werden können.

Im Ergebnis der Untersuchung ist der bestehende Standort des Feuerwehrgerätehauses der Feuerwehr in Stadt Blankenberg unter Berücksichtigung des gesamt-

ten Stadtgebiets Hennef (Sieg) weiterhin als bedarfsgerecht anzusehen. Er soll am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes innerhalb des Gesamtstadtgebiets wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls ist aufgrund der festgestellten Risiken des historischen Ortskerns sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig anzusehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt bezogen auf raumwirksame Fragestellungen Mängel in der Stellplatzsituation, in der Zu- und Abfahrt sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest. Ein Ausbau des Standorts ist deshalb unumgänglich.

Im Zuge der Erstellung einer Machbarkeitsstudie für das Kultur- und Heimathaus und die Feuerwehr wurden verschiedene Standortalternativen untersucht. Die Variante 2 e wurde danach als Vorzugsvariante ausgewählt (s. auch Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf bzw. Bebauungsplanentwurf). Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, KHH + FW wird auch das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (2. Änderung des FNP – Stadt Blankenberg, KHH + FW) durchgeführt.

Die Feuerwehr wird zukünftig durch eine Rampe direkt an die Eitorfer Straße als klassifizierte Straße angeschlossen. Diese Rampe dient ausschließlich als Zu- und Ausfahrt für die Rettungsfahrzeuge.

Die von den KHH- Besucher- und Nutzer- Wegen getrennte neu anzulegende Zu- und Abfahrt der Feuerwehr auf direktem Wege zur Eitorfer Straße über die Grundstücke Gemarkung Blankenberg Flur 7 Flurstücke 56 und 58 wird hinsichtlich des Unfallschutzes die gravierenden Mängel beseitigen und den Erreichungsgrad nach Schutzzieldefinition des Brandschutzbedarfsplans erheblich steigern. Die neu geplante Zu- und Abfahrt wurde mit dem Verfasser des Brandschutzbedarfsplans abgestimmt und von diesem als absolut notwendig erachtet, um die Hilfsfristen innerhalb des Gesamtstadtgebiets Hennef (Sieg) abdecken zu können. Der vom Standort Stadt Blankenberg angediente Löschesbezirk umfasst u.a. auch die Ortslagen Altenbödingen, Bödingen, Lauthausen, Dondorf und Oberhalberg. Vor allem die Ortslage Bödingen kann hinsichtlich seines Risikopotentials mit dem historischen Ortskern von Stadt Blankenberg verglichen werden.

Grund für die Überprüfung der Erreichungsgrade ist die gesetzliche Vorgabe, dass die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten hat. Dabei beurteilt sich die Leistungsfähigkeit hauptsächlich nach der Erfüllung zeitlicher Kriterien. Das Resultat ist die Festlegung von Zeitintervallen, in denen die Maßnahmen der Feuerwehr eingeleitet oder abgeschlossen sein müssen, um das Leben und die Gesundheit der betroffenen Personen zu erhalten und Sachwerte zu schützen.

Die unterschiedlichen Zeitspannen werden sekundengenau durch Betätigung der in den Fahrzeugen verbauten Statusgeber bei der Leitstelle dokumentiert und jährlich zum Controlling nach Brandschutzbedarfsplan ausgewertet. Die neue Zu- und Abfahrt führt zu einer enormen Zeitersparnis von bis zu 60 Sekunden und minimiert die Unfallgefahren bei an- und abrückendem Verkehr im Einsatzfall enorm.

Aus Sicht des Denkmalschutzes ist die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr achtsam in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.

Stellungnahme:

2 + 3.

Der Planentwurf hält auch aus Gründen des Landschafts- und Umweltschutzes einer Überprüfung nicht stand.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die großflächige Versiegelung des Gebietes durch Gebäude und Parkplätze ist mit dem Schutz der Landschaft nicht zu vereinbaren. Insbesondere die Schaffung einer Vielzahl von Parkplätzen würde zu einer erheblichen Belastung für den Ort und die Anwohner durch Lärm und Abgase führen.

In einer Zeit, in der die Menschen zunehmend für Klima- und Umweltschutz sensibilisiert werden und man bestrebt ist, den Verkehr zum Schutz der Bürger möglichst aus den Orten fernzuhalten, ist es nicht verständlich, dass durch die Neuplanung der Verkehr noch stärker in den denkmalgeschützten Ort hereingeführt werden soll. Zum Denkmalschutzbereich von Blankenberg gehören nicht nur die Altstadt, sondern auch die außerhalb der Stadtmauern liegenden Ortsteile.

Sinnvoll wäre es, Parkplätze am Ortsausgang von Blankenberg zu schaffen.

Die großflächige Versiegelung des Plangebietes würde auch bei den in letzter Zeit immer häufiger auftretenden Extremwetterverhältnissen mit Starkregen erhebliche Probleme verursachen. Insbesondere das steile Ufer des als besonders schützenswert erachteten Hohlweges der Eitorfer Straße würde durch anfallende Wassermassen erheblich gefährdet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Bebauungsplanes durch unabhängige Sachverständige liegt bisher nicht vor.

Eine Notwendigkeit für die Bebauung des Landschafts- und Denkmalschutzgebietes besteht nicht.

Das Feuerwehrhaus kann auch an seinem jetzigen Standort erweitert werden. Mit dem Ausbau wurde auch bereits begonnen. Die Zufahrt ist ohne größere Belästigung für die Anwohner weiterhin über die Straße „Scheurengarten“ möglich.

Ein Bedarf der Bürger für ein Gemeindehaus besteht nicht. Säle für Veranstaltungen sind in der ortsansässigen Gastronomie, im Pfarrhaus und im Feuerwehrhaus ausreichend vorhanden.

Der Bau eines weiteren Cafés im Plangebiet würde nur zu einer unnötigen Konkurrenz für die heimische Gastronomie führen. Eine Auslastung wäre ohnehin nur an einzelnen Wochenenden zu erwarten.

Falls überhaupt Bedarf für ein Heimat- und Kulturhaus bestehen sollte, könnte dieses in einem vorhandenen Gebäude untergebracht werden. Innerhalb der Stadtmauer werden einige Häuser zum Verkauf angeboten, u.a. das in zentraler Lage am Marktplatz liegende denkmalgeschützte Haus mit der ehemaligen Gaststätte „Zum Burghof“. Es wäre sinnvoller, die bestehende Bausubstanz zu nutzen

als in einem Landschaftsschutzgebiet neue Gebäude zu errichten.

Abwägung:

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg – Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr ist auch als Teil II der Begründung ein Umweltbericht erstellt worden. Dort ist aufgeführt:

„Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.2 wird eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vorbereitet, die als erheblich einzuschätzen ist. Die Nutzungsänderung ist mit Neuversiegelungen verbunden, die als erhebliche Umweltauswirkungen einzustufen ist. Es kommt zur Inanspruchnahme von Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind. Eine Zerschneidung oder Fragmentierung von Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützter Biotope sowie FFH-Gebieten erfolgt nicht.

.....

Es wurden in Abstimmung mit der Bezirksregierung, dem Landschaftsverband Rheinland und den verschiedenen Fachdienststellen der Stadt Hennef im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro Neubig Hubacher (2018) vier Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und die Feuerwehr untersucht, die im Hinblick auf ihre z. B. Denkmalverträglichkeit, Auffindbarkeit und Orientierung, verkehrlichen Anforderungen und Landschafts- und Ortsbildverträglichkeit untersucht wurden.“

Bereits im November 2013 zeigte eine Untersuchung der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Bonn erstmals Mängel in der räumlichen Struktur des Feuerwehrhauses Stadt Blankenberg auf.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen

Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse, die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt und ist – wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung, die vom 08.04.-23.04.2019 durchgeführt wurde, sowohl auf der Homepage der Stadt Hennef, als auch im Rathaus einsehbar gewesen und wird zur Offenlage ebenfalls auf der Homepage der Stadt Hennef und im Rathaus (bedingt durch die Corona-Virus Pandemie mit vorheriger Terminvereinbarung) einsehbar sein. Der Offenlagezeitpunkt wird rechtzeitig über das Mitteilungsblatt (Stadtecho) oder über die Homepage der Stadt Hennef (unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“) bekannt gegeben.

Im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung wurden auch Standortalternativen für das Kultur- und Heimathaus innerhalb der Neustadt (Denkmalbereichssatzung: Ortskern Stadt Blankenberg) untersucht. Die Untersuchung ergab, dass alle alternativen Standorte nicht für eine öffentliche Nutzung geeignet sind. Kriterien für den Ausschluss waren zum einen ein unzureichendes Stellplatzangebot für größere Veranstaltungen, zusätzlicher Besucherverkehr, der dadurch in die Neustadt gezogen wird, die Barrierefreiheit für das Gebäude oder innerhalb des Gebäudes ist nicht gegeben oder es ist keine oder zu geringe Außenfläche vorhanden.

Für Stadt Blankenberg wird seit Frühjahr 2017 ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung erstellt. Besondere Themen dabei sind Verkehr, Städtebau, Sanierung, Denkmalschutz, Freizeit und Tourismus. Im Rahmen der Erarbeitung gab es mehrere Bürgerworkshops, weitere Abstimmungsrunden sowie einen Expertenworkshop. Im Rahmen der Gespräche ist deutlich geworden, dass das Thema Freizeit und Tourismus für die Stadtentwicklung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt Blankenberg, einen ganz besonderen Stellenwert hat. Im Rahmen der Erstellung des InHK wurde auch ein Tourismuskonzept erarbeitet, das unter Beachtung der Balance zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Einheimischen und der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch attraktivere und neu ergänzte Angebote in Stadt Blankenberg den Weg für die weitere Entwicklung aufzeigt und dazu konkrete Maßnahmen benennt. Für die Erstellung des Tourismuskonzeptes wurden Expertengespräche durchgeführt, hierunter zählten die Hoteliers im Ort, mehrere Gastronomen, Gästeführer sowie Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins, des Turmmuseums und des Kelterhauses in Stein. Diese Gespräche dienten dazu, die „Innensicht“ zu erfahren, zur Ermittlung der „Außensicht“ wurden an verschiedenen Terminen Gästebefragungen durchgeführt. Daraus konnte eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellt sowie die Chancen und Risiken ermittelt werden. Daraus resultierend wurden Ziele und Strategien entwickelt. Das Kernziel lautet dabei:

Nachhaltige Tourismusentwicklung – Balance von Lebens- und Aufenthaltsqualität!

Darauf aufbauend wurden dann die einzelnen Handlungsfelder mit einzelnen Projekten und Maßnahmen entwickelt. Zu den Projekten und Maßnahmen der Infrastruktur gehören u. a. der Panoramaweg entlang der Mauern und Aussichtspunkten sowie das Kultur- und Heimathaus.

Im Rahmen der Standortwahl wurden die vorgebrachten Anregungen bereits berücksichtigt.

Stellungnahme:

4.

Die Anwohner von Blankenberg stehen dem Bebauungsplan überwiegend skeptisch und ablehnend gegenüber. Eine frühzeitige Einbindung und Information der Bürger über das wahre Ausmaß der Pläne erfolgte nicht.

Auch der Denkmalschutzbeauftragte der Stadt Hennef, Herr Prof. Helmut Fischer, hat auf die Unvereinbarkeit der Pläne mit den Belangen des Denkmal- und Landschaftsschutzes hingewiesen.

Abwägung:

Es fanden mehrere Bürgerworkshops in Stadt Blankenberg statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, die vom 08.04.-23.04.2019 durchgeführt wurde, gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein. Herr Prof. Dr. Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef, hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, die ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und abgewogen wird.

Stellungnahme:

5.

Als Eigentümer der in dem Plangebiet liegenden und als Gartenland genutzten

Flurstücke Nrn. 60, 192, 193 sind wir von den aufgezeigten Nachteilen des Bebauungsplanes besonders betroffen. Das Gartenland ist nur von dem Wirtschaftsweg "Ober dem Ufer" zugänglich. Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, wie der Zugang und die Bewirtschaftung des Gartenlandes mit landwirtschaftlichen Geräten gewährleistet werden soll. Insbesondere der geplante Bau einer Rampe unmittelbar an der Grenze der Flurstücke wirft Fragen der Sicherung des dann steil abfallenden Geländes auf, die durch die Pläne nicht beantwortet werden.

Abwägung:

Bei dem angesprochenen Wirtschaftsweg handelt es sich um keine gewidmete Erschließung zur Nutzung eines Grundstücks. Bei dem vermeintlichen Wirtschaftsweg handelt es sich lediglich um eine städtische Fläche, welche insgesamt eine größere Grünfläche darstellt. Die vor Jahren vorgenommene Parzellierung lässt darauf schließen, dass zu einem früheren Zeitpunkt über eine Erschließungsstraße nachgedacht wurde, ein Anspruch darauf lässt sich daraus dennoch nicht ableiten.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass bei einem Wohngrundstück zur „ordnungsgemäßen Nutzung“ eine Erschließung erforderlich ist, die das Heranfahen mit einem Pkw ermöglicht. Für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist das Befahren mit entsprechenden Maschinen notwendig; an die Bewirtschaftung oder Benutzung privater Grünflächen können derartige Anforderungen grundsätzlich nicht gestellt werden, weil die Nutzungsmöglichkeiten zu vielfältig sind, um diese bei der Plankonzeption zu berücksichtigen.

Bei den angesprochenen 3 Grundstücken handelt es sich um private Grünflächen, die als solche im Bebauungsplanvorentwurf als private Grünflächen festgesetzt wurden und somit dauerhaft einer Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Die Stadt Hennef nimmt Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 67 auf, mit dem Ziel, über eine Grunddienstbarkeit, die Erschließung der hinterliegenden Grundstücke sicherzustellen.

Der Hinweis wird somit entsprechend berücksichtigt.

zu T1, Deutsche Telekom Technik GmbH
mit Schreiben vom 11.04.2019

Stellungnahme:

Zurzeit ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.

Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen um Kabelrohre.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen, ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Sie werden im Bebauungsplan unter „Hinweise“ aufgenommen.

zu T2, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 18.04.2019

Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 15.2 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Abwägung:

Hinsichtlich der Methode besteht seit ca. 10 Jahren Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, die Bilanzierung im Rahmen der Eingriffsregelungen mit der Methode „Ludwig“ (LUDWIG 1991, METHODE ZUR ÖKOLOGISCHEN BEWERTUNG DER BIOTOPFUNKTION VON BIOTOPTYPEN) vorzunehmen. Die dortige Biotoptypeneinteilung mit 6 Einzelkriterien und bis zu 30 Gesamtpunkten/Biotoptyp ist wesent-

lich differenzierter und in der Fachwelt weithin etabliert. Zudem werden Ein- und Ausbuchungen im Ökokonto der Stadt Hennef ebenfalls anhand dieser Ludwig-Skala vorgenommen. Bekanntlich hat die „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ nur eine 10-Skala. Eine Übertragbarkeit des Ökokontos oder ein Vergleich mit anderen Bebauungsplänen wäre nicht mehr gegeben.

Dem Hinweis wird somit nicht entsprochen.

zu T3, Prof. Dr. Helmut Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg)
mit Schreiben vom 18.04.2019

Das als Anlage beigefügte Schreiben enthält neben persönlichen Bewertungen der Planung zusammengefasst folgende planungsrelevanten Anregungen zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 - Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr.

Stellungnahme:

Gegen den Bau des Feuerwehrhauses bestehen keine Bedenken. Allerdings widerspricht die Anlage einer Rampe zur Eitorfer Straße den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Die Eitorfer Straße ist ein eingeschnittener historischer Hohlweg und laut der Denkmalschutzsatzung „Historische Kulturlandschaft“ (3.1.6) zu erhalten. Ob zusätzlich zur Straße „Auf dem Berg“ über den Feldweg in Richtung Hof eine Verkehrserschließung zusätzlich erfolgen kann, sollte überprüft werden.

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Den Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan und den Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr für den neuen Standort der Feuerwehr ist zu entnehmen, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte gewährleistet ist und eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt. Der jetzt favorisierte Standort der Feuerwehr sieht eine alleinige Abfahrt der Feuerwehr vor, die im Bedarfsfall der Feuerwehr die best- und schnellstmögliche Abfahrt der Einsatzfahrzeuge ermöglicht. Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren. Hierzu wurden von den beauftragten Büros Dietrich I Untertrifaller und faktorgrün im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans eine

Detailplanung zum Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße in zwei Varianten entwickelt. Variante 1, die einen flach geneigten Böschungswinkel im natürlichen Gelände (ohne Abfangung) vorsieht. Und Variante 2, die einen deutlich steileren Böschungswinkel aufweist und damit einen geringeren Eingriff in den Hohlweg darstellt. Die steil ansteigende Böschung wird durch Natursteinquader (Grauwacke) befestigt. Beide Varianten wurden dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgestellt. Der Vorschlag zu den Stützmauern (Variante 2) wird seitens des LVR-ADR befürwortet.

Der Stellungnahme wird hinsichtlich der Erschließung der Feuerwehr über die Eitorfer Straße nicht entsprochen.

Stellungnahme:

Das Projekt eines „Heimat- und Kulturhauses“ leidet an der überzogenen Begrifflichkeit und erweckt unerfüllbare Erwartungen. Für die Bewohner ist Stadt Blankenberg mit Landschaft, Mauern, Gräben und Türmen täglich erfahrene und geliebte Heimat am Beispiel kultureller Zeugnisse aus der Vergangenheit. Das „denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kulturlandschaft“ sind bereits seit eh und je vorhanden und bedürfen keiner „Inwertsetzung“. Ebenso bedarf der Ort keiner „Stärkung“ als „lebenswerter und aktiver Wohnstandort“. Wohl ließe sich die Erhaltung des Ortes stärken, indem im Zeichen wirklicher Integrationsbemühungen ein „Bürgerhaus“ innerhalb des Mauerberings als Haus der Bürger vorgesehen würde. Zur Zeit sind in der Stadt zwei Bauobjekte an geeigneter Stelle zu erwerben, die den angestrebten Zwecken dienen und das Fachwerkensemble vervollständigen können, und zwar das Anwesen Katharinastr. 7, wohl vor 1826 erbaut, 1970 erweitert als Wohnhaus, jetziger Eigentümer....., und die Gastwirtschaft Burghof am Markt 6, 18. Jahrhundert, ein zweigeschossiger Fachwerkbau. Ein Gebäude ließe sich für bürgerliche Zwecke herrichten, z. B.: Versammlungsraum, Kiosk usw. Es sei klar, dass ein neuer schicker Bau leichter herzustellen ist, als die Wiederherstellung verfallsbedrohter historischer Gebäude. Die Ziele eines „integrativen Handlungskonzepts“ sollten in Stadt Blankenberg allerdings in der Erhaltung und Steigerung des historischen und denkmalwürdigen Wertes zu sehen sein.

....

Als Denkmalbeauftragter wende ich mich gegen die vorgesehenen massiven Eingriffe zum Nachteil der geschichtlichen Aussagekraft des Gesamtdenkmals und des Landschaftsausschnitts um Burg und Stadt Blankenberg. Das dazu notwendige Rechtsinstrument stellt das Denkmalschutzgesetz NRW vom 11.03.1980 in der Fassung vom 05.10.2005 dar. Die Bewohner haben sich seit Generationen für den Erhalt und die Pflege des Denkmalwerts eingesetzt und schon früh „Verunstaltungen“ und Beeinträchtigungen abgelehnt. Es ist fatal, wenn die Mittel der Identitätsstiftung beschädigt und „Heimat“ obsolet gestellt würde. Ich weise der Vollständigkeit darauf hin, dass Verstöße gegen die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft: Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen“ als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 250.000 € bewehrt sind. Diese Denkmalbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Hennef am 22. Oktober 2007 beschlossen und ist seit dem 3. April 2008 rechtsgültig.

Abwägung:

Für Stadt Blankenberg wurde im Zeitraum Frühjahr 2017 bis Herbst 2019 ein integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung erstellt. Besondere Themen dabei sind Verkehr,

Städtebau, Sanierung, Denkmalschutz, Freizeit und Tourismus. Im Rahmen der Erarbeitung gab es mehrere Bürgerworkshops, weitere Abstimmungsrunden sowie einen Expertenworkshop. Im Rahmen der Gespräche ist deutlich geworden, dass das Thema Freizeit und Tourismus für die Stadtentwicklung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt Blankenberg, einen ganz besonderen Stellenwert hat. Im Rahmen der Erstellung des InHK wurde auch ein Tourismuskonzept erarbeitet, das unter Beachtung der Balance zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Einheimischen und der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch attraktivere und neu ergänzte Angebote in Stadt Blankenberg den Weg für die weitere Entwicklung aufzeigt und dazu konkrete Maßnahmen benennt. Für die Erstellung des Tourismuskonzeptes wurden Expertengespräche durchgeführt, hierunter zählten die Hoteliers im Ort, mehrere Gastronomen, Gästeführer sowie Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins, des Turmmuseums und des Kelterhauses in Stein. Diese Gespräche dienten dazu, die „Innensicht“ zu erfahren, zur Ermittlung der „Außensicht“ wurden an verschiedenen Terminen Gästebefragungen durchgeführt. Daraus konnte eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellen sowie Chancen und Risiken ermitteln. Daraus resultierend wurden Ziele und Strategien entwickelt. Das Kernziel lautet dabei:

Nachhaltige Tourismusentwicklung – Balance von Lebens- und Aufenthaltsqualität!

Darauf aufbauend wurden dann die einzelnen Handlungsfelder mit einzelnen Projekten und Maßnahmen entwickelt. Zu den Projekten und Maßnahmen der Infrastruktur gehören u. a. der Panoramaweg entlang der Mauern mit Fußgängerbrücke und Aussichtspunkten sowie das Kultur- und Heimathaus.

Es wird somit deutlich, dass der Entwicklung von Schlüsselprojekten ein intensiver Austausch mit den Bewohnern, Akteuren sowie den Besuchern von Stadt Blankenberg vorausging und die einzelnen Maßnahmen das Ergebnis dieser Partizipations- und Evaluationsprozesse sind.

In der Stellungnahme werden darüber hinaus 2 Immobilien angesprochen, die als „Bürgerhaus“ innerhalb der Stadt als ausreichend angesehen werden. Wie bereits zuvor ausgeführt, wurde im Rahmen des Beteiligungsprozesses klar, dass ein reines „Bürgerhaus“ nicht ausreicht. Alternative Standorte für das Kultur- und Heimathaus wurden im Rahmen der Erstellung des InHK untersucht. Die einzelnen Standortalternativen sind in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 aufgeführt. Abschließend lässt sich feststellen, dass sowohl der Neubau des Kultur- und Heimathauses am Standort Im Früngt, als auch die Umnutzung bereits bestehender Gebäude innerhalb der Neustadt nicht realisierbar ist.

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

In der Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ heißt es im § 5 „Ordnungswidrigkeiten“:

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 4 dieser Satzung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

In § 4 „Rechtsfolgen“ heißt es:

- (1) In dem in § 1 dieser Satzung festgelegten Denkmalbereich gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(DSchG NW), soweit sie sich auf Denkmalbereiche beziehen. Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf in entsprechender Anwendung des § 9 DSchG, wer Anlagen errichten, verändern oder beseitigen oder sonstige Maßnahmen oder gegebenenfalls Änderungen der Nutzung durchführen will, wenn hierdurch

- das historisch bedeutsame Grundrissnetz in der Landschaft
- die großflächige Struktur und Topographie der überlieferten Landschaftsgestalt
- die kulturhistorischen Relikte in der Landschaft
- die Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Ortsilhouetten von Stadt Blankenberg und Bödingen
- die charakteristischen Sichtbezüge

beseitigt, verändert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

(2) Dies gilt auch dann, wenn das Bauvorhaben nach den geltenden baurechtlichen Bestimmungen nicht genehmigungspflichtig ist bzw. dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegt.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen
oder
- b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn diese sicherstellen sollen, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt werden.

(4) Wer eine Handlung, die nach dieser Satzung der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen (§ 27 Abs. 1 DSchG NW).

(5) Genehmigungspflichten für Maßnahmen im Denkmalbereich nach anderen gesetzlichen, insbesondere bau- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

(6) Anderweitige Verpflichtungen bei Gebäuden und Anlagen, die gemäß § 3 oder § 4 DSchG NW unter Schutz gestellt wurden, bleiben unberührt.

Der in der Stellungnahme angenommene Verstoß gegen die Vorschriften der Denkmalschutzsatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ kann nicht nachvollzogen werden.

Die Inhalte des Schreibens werden daher zur Kenntnis genommen.

zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 09.05.2019

Stellungnahme:

Immissionsschutz:

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes bestehen unter Zugrundelegung der Variante 2e (die Grundlage der vorliegenden schalltechnischen Ersteinschätzung der Fa. Graner + Partner ist) keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung für die Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB sollte frühzeitig das Schallgutachten in Auftrag gegeben werden. Konstruktive Maßnahmen (u. a. Lage und Ausführung von Gebäudewänden, Anordnung der Parkflächen etc.) haben maßgebliche Auswirkungen auf die Realisierbarkeit der geplanten späteren Nutzung.

Abwägung:

Im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs wurde ein Schallgutachten erstellt und entsprechende Ergebnisse als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Dem Hinweis wurde somit gefolgt.

Stellungnahme:

Bodenschutz:

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Danach ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Bezüglich des erforderlichen Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird auf die Anlage 1 zum Baugesetzbuch hingewiesen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)
- oder
- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018).

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden.

<https://rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt66/Abteilung66.2/195010100000012527.php>

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche

Beratung gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Durch die baulichen Anlagen im Geltungsbereich werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen. Vielmehr stellen die Flächen ein Komplex aus Verkehrs-, Nutz- und Grünflächen dar. Während der Nutzung des heutigen Feuerwehrgebäudes als Schule (ca. 1959-1974) waren zudem große Teile für die Schulaußenanlagen versiegelt und vegetationsfrei.

Zum Ausgleich werden stadteneigene Flächen in der Ortslage Stein herangezogen, die zur Optimierung und Ausbau des Wegesystems sowie zur konzeptionellen Neugestaltung der Achse S-Bahnhof Hennef Stadt Blankenberg – Ortslage Stein – Stadt Blankenberg entwickelt werden. Eine Extensivierung von ackerbaulich genutzten Flächen ist zur Kompensation der Eingriffe im Umfang von 139.586 Werteinheiten unumgänglich, die prinzipielle Nutzung als landwirtschaftliche bleibt allerdings erhalten. Zur langfristigen Unterhaltung sind Kooperationen mit örtlichen Landwirten geplant.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht mit Eingriffsbilanz gem. des „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis (Stand November 2018) dargestellt und bewertet.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes sind die Anforderung der Anlage 1 BauGB zu beachten.

Es wird empfohlen, bei der Artenschutzprüfung die Betroffenheit der Haselmaus – wie im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15.1 – mitzubetrachten.

Hinweis:

Für die als öffentliche und private Grünflächen geplanten Flächen, die im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 9 liegen, bleiben die Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet, Festsetzung 5.4-15 mit Streuobstwiese) bestehen. Eine Darstellung der Inhalte des Landschaftsplanes für diese Flächen im Umweltbericht wird empfohlen.

Des Weiteren wird empfohlen, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung inklusive Planung der Kompensation sowie die FFH- und Artenschutzprüfung vor Eintritt in den nächsten Verfahrensschritt mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises (Fachbereich Räumliche Planung, Naturschutzprojekte) abzustimmen.

Abwägung:

Als Ergebnis der ASP I konnte das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Haselmaus nicht gänzlich ausgeschlossen werden. 2019 wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt. Die Haselmaus konnte nicht nachgewiesen werden. Die ASP II kommt zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet, Festsetzung

5.4-15 mit Streuobstwiese) werden im Umweltbericht dargestellt. Die Obstwiese (Festsetzung 5.4-15 Landschaftsplan) wird im BP 15.2 als private Grünfläche und als Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts mit Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen sowie der FFH-Vorprüfung und der ASP I und ASP II fanden Abstimmungen mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises statt.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:
Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die gemachten Ausführungen werden in den textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ im Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:
Kreisstraßenbau:

Gegen den Bebauungsplan 15.2 der Stadt Hennef bestehen keine Bedenken.

Unabhängig von diesem Verfahren wird darum gebeten, die Anschlüsse an die K19 mit dem Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft und Kreisstraßenbau, Abteilung Kreisstraßenbau abzustimmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Stellungnahme:
Obere Denkmalbehörde:

Das Planvorhaben wird aus Sicht der Oberen Denkmalbehörde grundsätzlich begrüßt.

Die Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt im Übrigen dem Landschaftsverband als Träger öffentlicher Belange (§ 22 Abs. 3 DSchG).

Abwägung:

Der Landschaftsverband wird im Bebauungsplanverfahren ebenfalls beteiligt. Daneben fanden parallel dazu zahlreiche Abstimmungsgespräche mit LVR-ADR

statt. Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme:

Erneuerbare Energien:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das Plangebiet, welches als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden soll, ein solarenergetisches Flächenpotenzial zwischen 1.021 – 1.031 kWh/m²/a.

Es wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einzubeziehen.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise sind in den textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ aufgenommen worden.

Stellungnahme:

Amt für Bevölkerungsschutz:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde auch das Amt für Bevölkerungsschutz beteiligt. Nachfolgende Hinweise werden hiermit zur Kenntnis gegeben: Für die im Plangebiet vorhandenen oder neu zu errichtenden Objekte werden folgende Löschwassermengen für erforderlich gehalten.

1. Das Wohnhaus (Bestand) eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. = 48 m³/h
2. Das Feuerwehrgerätehaus eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. = 48 m³/h
3. Das Kultur- und Heimathaus je nach Größe und Gebäudeausführung eine Löschwassermenge von bis zu 1.600 Liter/Min. = 96 m³/h.

Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um das jeweilige Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 100 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Der Löschwasserbedarf ist über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich.

Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute – DVGW – wird hingewiesen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

zu T5, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Schreiben vom 06.06.2019

Durch das o. g. Vorhaben der Stadt Hennef „Kultur- und Heimathaus und Feuer-

wehr“ in der Stadt Blankenberg ist die Straßenbauverwaltung nicht direkt betroffen.

Somit bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung der Vorhaben an sich.

Allerdings wurde Straßen.NRW durch die Stadt Hennef in richtiger Form frühzeitig deswegen beteiligt, da die touristische Nutzung des historischen Ortskerns von Blankenberg ausgebaut werden soll und dies über die nahegelegene Bahnhaltestelle Blankenberg und den dann weiter ansteigenden Individualverkehr auf den angrenzenden Landstraßen Auswirkungen wie eine steigende verkehrliche Belastung nach sich ziehen wird.

Zusätzlich wird an dem Knoten L 268 / K 19 in Süchterscheid derzeit überlegt und geprüft, ob das Anlegen einer Buswendeschleife angedacht werden kann.

Zu diesen Auswirkungen erfolgt mit dieser Antwort eine Stellungnahme der Straßenbauverwaltung.

1) Auswirkung auf die Landesstraße L 333 durch die fußläufigen Beziehungen von und nach Bahnhaltestelle Blankenberg:

derzeit verlassen mit der Bahn Anreisende die Haltestelle Blankenberg und gehen über eine Anbindung in südlicher Richtung an die Landesstraße L 333 heran, müssen diese in einem Kurvenbereich in Richtung Süden ungesichert überqueren, einem schmalen Gehweg entlang der L 333 in Richtung Ortslage Stein folgen, dort den unübersichtlichen Knoten L 333 / K 19 / K 36 queren und dann einen Fußweg zur Burg Blankenberg aufsteigen.

Um diese Situation zu entschärfen, plant Straßen.NRW momentan das Verlegen des Gehweges auf die Nordseite der Landesstraße; mit einer Umsetzung der Maßnahme kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor dem Jahre 2022 gerechnet werden.

Eine Alternative der Stadt Hennef zur Führung der Bahnreisenden ist es, diese direkt von der südlichen Bahnseite auf einem noch auszubauenden Weg nördlich der Ortslage Stein gegenüber der Naturwerkstatt Hennef im Kurvenbereich an die L 333 heranzuführen. Dort müßten die Fußgänger die L 333 in Richtung der Naturwerkstatt queren, um den Fußweg zur Burg fortsetzen zu können. Eine Querung der Landesstraße an der Stelle, selbst gesichert, lehnt die Straßenbauverwaltung aus Verkehrssicherheitsgründen ab. Die sehr schlechten Sichtverhältnisse gegenseitig (IDV/Fußgänger) lassen das nicht zu.

Die Anreisenden müßten in Stein, an der L 333 ankommend, zu dem westlich gelegenen Fußgängerüberweg geleitet werden und können dort gefahrlos und gesichert die Landesstraße überqueren.

2) angedachte zusätzliche Einmündung an die L 333 in Bülgenuel (Frohnenfeld): die Stadt Hennef fragt die Straßenbauverwaltung in einem Ortstermin, ob die Möglichkeit besteht, die derzeit von der Landesstraße L 333 abgekoppelte Straße „Frohnenfeld“ neu an die L 333 anschließen zu dürfen.

Über diese Erschließung könnte der zufließende Individualverkehr rückwärtig über die Straßen „In den Erlen“ etc. über die Ortslage Attenberg zu dem südlich von Stadt Blankenberg gelegenen Parkplatz geleitet werden, ohne die Ortslage von Stadt Blankenberg selber durchqueren zu müssen.

Das zukünftige Nutzen einer Einmündung in den „Frohnenfeld“ wird jetzt durch die Verwaltung mittels einer Einbahnregelung geprüft.

3) Buswendeschleife in L 268 / K 19:

die Stadtverwaltung prüft derzeit die Möglichkeit, ob an dem genannten Knoten eine Wendeschleife für Reisebusse installiert werden kann, die von der Stelle aus den südlich von Stadt Blankenberg gelegenen Parkplatz andienen können.

Grundsätzlich bestehen dagegen aus straßenplanerischer Sicht keine Bedenken, unter Berücksichtigung der Regelwerke. Eine im Ortstermin angedachte Schleifenanlegung aus der K 19 heraus über die L 268 auf das Gelände vor der Kirche wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit im Knotenbereich abgelehnt.

Abwägung:

zu 1)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2)

Die geplante zusätzliche Erschließungsmöglichkeit wird nicht weiterverfolgt.

zu 3)

Die angesprochene Möglichkeit wurde verworfen. Für Reisebusse werden Halte- bzw. Parkmöglichkeiten am Platz am Katharinenturm geschaffen. Diese beinhaltet auch eine Wendemöglichkeit für die Busse.

zu T6, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

mit Schreiben vom 17.06.2019

Stellungnahme:

(Anmerkung: Die Stellungnahme des LVR wurde zusammen für die Bebauungspläne Nr. 15.1, 6. Änderung – Stadt Blankenberg, Nr. 15.2, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr und 2. FNP-Änderung, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr erstellt, daher wird bei der Wiedergabe der Stellungnahme entsprechend gekürzt.)

Dem LVR-ADR liegen die Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025.

Im Vorfeld der Erstellung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu verschiedenen Aspekten der Planungen statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen.

...

In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. § 2, 3 und § 5 DSchG NRW zu kennzeichnen und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichenverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der Geltungsbereich des Denkmalsbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren.

Denkmalbereiche:

Für 15.1, 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:

-Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalsbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

-Stadt Blankenberg, Denkmalsbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

Abwägung:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan Nr. 15.2 werden die Denkmäler/Denkmalsbereiche, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden,

entsprechend nachrichtlich übernommen.

Stellungnahme:

In 15.2: Erschließung Kultur- und Heimathaus – Hohlweg Eitorfer Straße:
(Anmerkung: dieser Punkt betrifft auch den Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 und wird deshalb, auch wenn er nicht in der Stellungnahme explizit aufgeführt wird, dennoch entsprechend in die Abwägung einbezogen.)

Von der Planung unmittelbar betroffen ist der Hohlweg an der Eitorfer Straße, da hier die Zuwegung („Rampe“) zur Feuerwehr erfolgt. Der Hohlweg ist Bestandteil des Denkmalsbereichs Kulturlandschaft „Unteres Siegtal“ und in der zugehörigen Satzung als „Hohlweg am Prozessionsweg Stadt Blankenberg – Süchterscheid“ bezeichnet. Als Bestandteile des geschützten Erscheinungsbilds sind erwähnt: „Hohlwegeinschnitt vom tiefsten Punkt Katharinentor ansteigend bis Berg“ und „beidseitig Böschungen in Teilbereichen erhalten“.

Der Einschnitt in die Böschung wird voraussichtlich eine Störung des Erscheinungsbilds darstellen. Neben der Fahrbahn werden Stützbauwerke zur Abfangung des Hangs erforderlich sein. Das LVR-ADR hat sich bereits in einer Stellungnahme vom 07.05.2018 ablehnend gegenüber der Planung geäußert. Die Gründe für die Entscheidung gegen eine weiträumigere Umfahrung wurden dem LVR-ADR bereits in einem Gespräch mit Feuerwehr und Stadtplanung erläutert, so dass mit dem Zurückstellen der denkmalpflegerischen Belange gegenüber anderen öffentlichen Belangen gerechnet wird. Im Umweltbericht ist eine Schnittzeichnung darzustellen, aus der der Eingriff und die notwendigen Begleitmaßnahmen ersichtlich werden. Aus Sicht des LVR-ADR ist das Ausmaß des Einschnitts/der Rampe auf ein Minimum zu beschränken, die notwendigen Stützbauwerke sind so auszubilden, dass sie sich in Hinblick auf Material und Konstruktion an die Umgebung anpassen.

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Die Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan und den Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr für den neuen Standort der Feuerwehr ist zu entnehmen, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte gewährleistet ist und eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt. Der jetzt favorisierte Standort der Feuerwehr sieht eine alleinige Zu- und Abfahrt der Feuerwehr vor, die im Bedarfsfall der Feuerwehr die best- und schnellstmögliche Abfahrt der Einsatzfahrzeuge ermöglicht. Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren. Hierzu wurden von den beauftragten Büros Dietrich I Untertrifaller und faktorgrün im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans eine Detailplanung zum Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße in zwei Varianten entwickelt. Variante 1, die einen flach geneigten Böschungswinkel im natürlichen Gelände (ohne Abfangung) vorsieht. Und Variante 2, die einen deutlich steileren Böschungswinkel aufweist und damit einen geringeren Eingriff in den Hohlweg darstellt. Die steil ansteigende Böschung wird durch Natursteinquader (Grauwacke) befestigt. Beide Varianten wurden dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgestellt. Der Vorschlag zu den Stützmauern wird seitens des LVR-ADR befürwortet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine einvernehmliche Lösung mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland gefunden.

Stellungnahme:

Die Geschichte der Denkmalpflege in Stadt Blankenberg geht bis auf die 1910 erstellte „Ortssatzung zum Schutze gegen Verunstaltungen“, zurück. Im Zuge eines Gesamtkonzepts, welches gerade die Attraktivität der Denkmäler zum Inhalt hat und auf den in über 100 Jahren erreichten Erfolgen der Denkmalpflege aufbaut, ist zu erwarten, dass dem Belang „Denkmalpflege“ ein hoher Rang bei allen genannten Planungen eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang sei auch der Hinweis auf § 1 Abs. 3 DSchG NRW erlaubt: „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen“.

Bei allen Planungen bittet das LVR-ADR um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung; die Maßnahmen stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 Denkmalschutzgesetz.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Pledoc
- RSAG
- Wahnbachtalsperrenverband
- Amprion GmbH
- Rhein-Sieg Netz GmbH
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Bezirksregierung Arnsberg
- Unitymedia NRW GmbH

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.2 – Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr wird gemäß dem vorgestellten Bebauungsplan-Entwurf um folgende Flurstücke erweitert:

**Gemarkung Blankenberg, Flur 7
Flurstück 50 (Festsetzung einer privaten Grünfläche)**

Flurstück 5 (Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche/Parkanlage)

**Gemarkung Blankenberg, Flur 8
Flurstück 747 (tw.) (Festsetzung als Fläche für Gemeinbedarf/Feuerwehr)**

Der aufgestellte Geltungsbereich verkleinert sich um folgende Flurstücke:

**Gemarkung Blankenberg, Flur 7
Flurstück 57 (im B-Planvorentwurf Festsetzung als öffentliche Grünfläche/Parkanlage)
Flurstücke 46 und 47 (im B-Planvorentwurf Festsetzung als private Grünfläche)
Flurstück 14 (im B-Planvorentwurf Festsetzung als öffentliche Grünfläche/Parkanlage/Spielplatz und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung)
Flurstück 11 (im B-Planvorentwurf Festsetzung als Mischgebiet)**

und ist im Übersichtsplan zum Bebauungsplan dargestellt.

3. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr wird zugestimmt.
4. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

1.4	Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg	33
-----	--	----

Herr Weißert (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) fragte an, warum die Straße in Stadt Blankenberg neu benannt werden müsse.

Eine Antwort wurde mit der Niederschrift zugesagt.

Antwort der Verwaltung:

In der Straße „Auf dem Berg“ sind die Hausnummern 2 bis 12 bereits vergeben. Zwischen den Hausnummern gibt es keine freie gerade Zahl mehr.

Um der Feuerwehr nicht die Hausnummer 10 mit Buchtabenzusatz zu geben wurde eine neue Straße benannt.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei 2 Enthaltungen (Bündnis 90/ Die Grünen):

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) wird folgende Straße neu benannt:

Die im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte Stichstraße in Hennef (Sieg) erhält die Bezeichnung „Coenenstraße“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5	Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	34
-----	--	----

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Deutsche Telekom Technik GmbH
mit Schreiben vom 19.03.2021

Stellungnahme:

Zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant. Sollte Ihre Maßnahme auch der Versorgung einer neuen Bebauung dienen, bitten wir Sie uns Informationen zur neuen Bebauung zuzusenden, damit wir eine Mitverlegung zur Versorgung der neuen Bebauung prüfen können.

Die Beauftragung der einzelnen Telekommunikationsanschlüsse erfolgt über unsere Bauherrenberatung unter der Rufnummer 08003301903. Bitte binden sie uns in weiteren Entscheidungen ein.

Im Bereich bzw. an der Grenze Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen und Kabelrohre.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht

zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324 E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Abwägung:

Die Anregung betrifft die Ausführungsplanung eines städtischen Bauvorhabens. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Schreiben vom 16.04.2021

Stellungnahme:

Hiermit verweise ich auf meine Stellungnahme vom 27.09.2019 und 16.12.2019.

Die Hinweise und Forderungen behalten weiterhin ihre volle Bedeutung.

Abwägung:

Bei der Stellungnahme vom 16.12.2019 handelt es sich um die Stellungnahme zur 1. FNP-Änderung – Söven, Feuerwehr, die nicht Gegenstand des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist.

Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 27.09.2019 verwiesen (Beschluss im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 02.03.2021). Die Abwägung der Stellungnahme wurde dem Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 03.03.2021 mitgeteilt:

Die Stellungnahme vom 27.09.2019 lautete:

„Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Ausgestaltung der Erschließungsfunktion über die Landesstraße L 331 berücksichtigen Sie bitte die Inhalte der anhängenden Merkblätter.

Die fertige Straßenplanung ist der Straßenbauverwaltung zur Prüfung und Genehmigung frühzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Ggf. wird der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig. Erst nach Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung ist ein Baubeginn möglich.

Hinsichtlich der Planung eines Radweges entlang der Landesstraße gilt es folgendes zu berücksichtigen:

Aus der Sicht der Straßenbauverwaltung ist eine Finanzierung derzeit nur durch die Stadt möglich; das Land NRW stellt seine Grundstücke unentgeltlich

zur Verfügung und übernimmt den Radweg nach Fertigstellung (wenn die Standards der Straßenbauverwaltung eingehalten werden) komplett in seine Baulast. Außerdem übernimmt die Straßenbauverwaltung die Unterhaltung und Verkehrssicherung. Auf die Zahlung eines Ablösebetrages würde der LS NRW in diesem Fall verzichten können, da sich für die klassifizierte Straße ein Gewinn durch den RGW ergeben würde.

Gem. dem Auszug aus der RAL, Punkt 4.2.4, ergibt sich der Trennstreifen zur Fahrbahn mit 1,75m. Die Breite des Rad-/Gehweges zu 2,50 m und das Bankett neben dem Rad-/Gehweg zu 0,50 m. Die Sichtverhältnisse im Bereich der Zufahrt müssen selbstverständlich für alle Nutzer an der Stelle der Landesstraße unter sehr guten Voraussetzungen aufgestellt sein.

Und Voraussetzung ist aber auch, dass die derzeit guten Sichtverhältnisse in diesem Bereich nicht durch vorhandene oder Neuanpflanzungen beeinträchtigt werden, und es nicht zu querstehenden, vor der Schranke (s. Grundrissplanung) wartenden Fahrzeugen auf dem dann realisierten RG-Weg kommt!

Ebenfalls sind bereits bestehende Wegebeziehungen (Fußgänger und/oder Radfahrer) in der Nähe zu berücksichtigen. Denn ggfls. entstehen Notwendigkeiten u.a. Querungsstellen zu schaffen o. ä..

Dies bitte ich Sie, in der weiteren Planung ebenfalls mit zu berücksichtigen. Auch hierfür gehen die Kosten für Planung und Bau alleine zulasten der Stadt Hennef.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.“

Die dazu in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 02.03.2021 beschlossene Abwägung lautet:

„Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Anregungen wurden im Rahmen der für die Erschließungsanlagen erstellten Fachplanung berücksichtigt. Auf Grundlage dieser Fachplanung werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanes die vorgesehenen Fußwege und die Straßenanbindung des Feuerwehrhauses als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Bankette sowie Grünstreifen als öffentliche Grünflächen / Straßenbegleitgrün festgesetzt.

Den Belangen der Straßenbauverwaltung wird damit Rechnung getragen. Die Straßenbauverwaltung wird zudem am weiteren Verfahren im Rahmen der Offenlage beteiligt. Die angesprochene Verwaltungsvereinbarung ist vor Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes zwischen Stadt und LBS abzuschließen.“

Die Abwägung zur Stellungnahme vom 27.09.2019 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

zu T3, Landwirtschaftskammer NRW

mit Schreiben vom 19.04.2021

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.11 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs.

Grundsätzlich sind die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des

LEP, Punkt 7.51 und 7.5-2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Umfang und Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Im vorliegenden LBP wird die Eingriffsbilanzierung nach der Bewertungsmethode LUDWIG (Froehlich + Sporbeck, 1991), als „Eingriffsbewertung Biotoptypen“ vorgenommen (Nr. 4.1 des LBP). Darüber hinaus ist unseres Erachtens aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u. E. die Rechtsgrundlage. Deshalb halten wir die im Umweltbericht zusätzlich vorgenommene „Eingriffsbewertung Boden“ nach dem „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Rhein-Sieg-Kreis 2018) für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten Wertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft, die letztlich die zusätzlichen Kompensationsflächen bereitstellen muss.

Deshalb möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein zusätzlicher Ausgleich für den Eingriff in den Faktor Boden weder notwendig noch rechtmäßig ist.

Abwägung:

Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich liegt die Entscheidung, in welcher Form und in welchem Umfang durch Bebauungspläne zugelassene Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen und kompensiert werden, bei der Stadt Hennef als Träger der Planungshoheit bei solchen Verfahren. In dem vorliegenden Verfahren wurde dabei sowohl den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Vorverfahren als auch in anderen Bebauungsplänen der Stadt Hennef angewandten Bilanzierungsmethoden gefolgt und eine zusätzliche quantitative Bewertung von Eingriffen in den Boden vorgenommen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat dieses Vorgehen in seiner Stellungnahme vom 21.04.2021 bestätigt und zur Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Boden keine Bedenken vorgebracht. Die vorgesehenen Maßnahmen sind so gewählt, dass auf den betroffenen Flächen nicht gänzlich auf eine weitere landwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden soll, sondern die Nutzung extensiviert und umweltschonender durchgeführt werden soll. Die Realisierung und langfristige Unterhaltung der hängigen, an einem Fließgewässer gelegenen Nutzfläche, erfolgt in Kooperation mit Landwirten, was in ersten Gesprächen bereits vereinbart wurde. Die Kompensation trägt damit auch zur Existenzsicherung bei. In der Offenlage wurden keine Bedenken von dem betroffenen Landwirt vorgebracht. Es ergibt sich daraus offensichtlich auch keinerlei Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Insofern ist nicht erkennbar, welche rechtlichen Belange dem Entscheidungsermessen der Stadt bezüglich des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen entgegenstehen könnten. Das Baugesetzbuch fordert in § 1 Abs. 6 Nr. 7a, dass die Auswirkungen u.a. auf den Boden sowie in § 1 Abs. 6 Nr. 8b die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen sind, macht dazu aber keine quantitativen Vorgaben, die das Ermessen einschränken. Im Rahmen der Abwägung aller Planungsbelange sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen angemessen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische
Kreisentwicklung**

mit Schreiben vom 21.04.2021

Stellungnahme:

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.11 Feuerwehr Söven
bestehen keine

Bedenken. Anfallendes Ab- und Niederschlagswasser soll gemäß Unterla-
gen der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Soweit die Flächen im
bisherigen Netzplan nicht entsprechend ausgewiesen ist der Netzplan anzu-
passen.

Abwägung:

Die Anregung betrifft die Ausführungsplanung. Die Anregung wird zur Kennt-
nis genommen.

Stellungnahme:

Bodenschutz:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.11 Feuerwehr Söven
bestehen keine Bedenken. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden
nach dem vom Rhein-Sieg-Kreis modifizierten Oberbergischen Bodenbewer-
tungsverfahren bewertet und bilanziert. Der errechnete zusätzliche Kompen-
sationsbedarf von 20.212 Punkten für die Eingriffe in das Schutzgut Boden
wird ausgeglichen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Teile der
Planunterlagen weisen aus der Sicht des Fachamtes allerdings Defizite auf.

Artenschutz:

Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung stimmt nicht mit dem Gel-
tungsbereich des Bebauungsplanes 13.11 überein. Eine Prüfung der nicht
erfassten Flächen sollte erfolgen, da ggf. Gehölze betroffen sind.

Abwägung:

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde bereits 2018 erstellt und beinhalte
te nur den Standort der Feuerwehr. Die Fußwegeverbindungen nach Westen
zur Bushaltestelle und nach Osten zur Ortslage von Söven sind darin nicht
konkret berücksichtigt. Zu dem Gutachten liegt zwischenzeitlich eine Stellung-
nahme (03.05.2021) vor, in der geprüft wurde, ob durch die Erweiterung des
Geltungsbereichs planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind
bzw. sich Änderungen im Hinblick auf die Aussagen zu Konfliktpotentialen er-
geben. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass es sich bei den Erweite-
rungsflächen ausschließlich um Grünlandbereiche mit Intensivnutzung (Mahd-
flächen, Pferdeweiden) handelt. Dieser Biotoptyp mit den angeführten Nutzun-
gen wurde bereits bei der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2018
im Hinblick auf Konfliktpotenziale untersucht und artenschutzfachlich bewertet.

Neue bzw. weitere Biotoptypen sind von der Planänderung bzw. Erweiterung des Geltungsbereichs nicht betroffen. Gehölze sind von der Erweiterung des Geltungsbereichs ebenfalls nicht betroffen. Im nordwestlichen Geltungsbereich der Gehwegplanung befindet sich lediglich ein mittelaltes Gehölz (außerhalb, aber unmittelbar angrenzend an das Plangebiet).

Insofern ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen im Hinblick auf die bereits im Jahr 2018 angeführten Aussagen zu Konfliktpotenzialen.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die Anregung wurde berücksichtigt. Eine entsprechende redaktionelle Änderung in der Begründung und im Umweltbericht wurde vorgenommen.

Stellungnahme:

Eingriffsregelung:

In der Auflistung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen wurden die Einzelbäume berücksichtigt, in der Gesamtbilanz des Ist-Zustandes fehlen die Biotopwertpunkte der Einzelbäume allerdings gänzlich. Eine Ergänzung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist erforderlich.

Der vorhandene Birnenbaum wurde mit BF 32 als Einzelbaum mit mittlerem Baumholz bewertet. Aus Sicht des Fachamtes handelt es sich hier allerdings um einen Einzelbaum mit starkem Baumholz (BF 33).

Abwägung:

In der Eingriffsbewertung sind weder die beiden vorhandenen Bäume noch die durch den Bebauungsplan festgesetzten Einzelbaumpflanzungen flächenmäßig gesondert erfasst. Bei einem Kronendurchmesser von bis zu 10 m würde sich für die zwei vorhandenen Bäume eine Trauffläche von bis zu etwa 150 qm ergeben. Die Bäume überstellen dabei Grünland und Böschungflächen, die als Eingriffsflächen bewertet sind. Ggf. könnten bei gesonderter Bewertung der Traufflächen der beiden Bäume bis zu 600 Punkte an zusätzlichem Kompensationsbedarf entstehen. Dabei ist es letztlich nicht erheblich, ob es sich bei dem Birnbaum um mittleres oder starkes Baumholz handelt. Im Gegenzug werden die im Bebauungsplan festgesetzten Einzelbäume auch nicht gesondert bewertet, sondern sind Teil des 3 m breiten Gehölzstreifens, auch wenn die Kronen nach einer anzusetzenden Entwicklungsdauer von 30 Jahren den Gehölzstreifen beiderseits deutlich überragen werden und die Bäume nach der vorliegenden Projektplanung zudem teilweise außerhalb der Pflanzflächenfestsetzung stehen. Bei 14 festgesetzten Bäumen, die die 3 m breiten Pflanzflächen bei etwa 10 m Kronendurchmesser nach 30 Jahren jeweils um etwa 40 bis 50 qm auf darunter liegenden Grünlandflächen oder befestigten Stellplätzen überragen, könnte sich ein zusätzlicher Ausgleichwert von deutlich mehr als 600 Punkten ergeben. Da, wie die Ausführungen zeigen, eine konkrete Flächenerfassung der anderen Biotopflächen überstellenden Bäume nicht abschließend sinnvoll und zweckmäßig ist, wurde auf die flächenmäßige Bilanzierung der Bäume verzichtet. Ungeachtet dessen werden für den Verlust der beiden vorhandenen Bäume mindestens 14 Bäume neu gepflanzt. Als Ausgleich ist das angemessen, zumal es keine rechtsbindende Methode zur Eingriffsbewertung gibt, die ohne Abwägungs- und Ermessensspielraum strikt einzuhalten wäre.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Stellungnahme:

Hinweis

Es wird empfohlen, für Beleuchtungen Insekten- und Fledermaus schonende Leuchtmittel und Lampen verbindlich festzusetzen.

Abwägung:

Die Anregung betrifft die Ausführungsplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zu T5, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e. V.
mit Schreiben vom 21.04.2021

Stellungnahme:

In vorbezeichneter Angelegenheit schließen wir uns in vollem Umfang der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW an.

Anmerkung: Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW lautet wie folgt:

„Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.11 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs.

Grundsätzlich sind die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP, Punkt 7.51 und 7.5-2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Umfang und Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Im vorliegenden LBP wird die Eingriffsbilanzierung nach der Bewertungsmethode LUDWIG (Froehlich + Sporbeck, 1991), als „Eingriffsbewertung Biotoptypen“ vorgenommen (Nr. 4.1 des LBP). Darüber hinaus ist unseres Erachtens aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u. E. die Rechtsgrundlage. Deshalb halten wir die im Umweltbericht zusätzlich vorgenommene „Eingriffsbewertung Boden“ nach dem „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Rhein-Sieg-Kreis 2018) für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten Wertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft, die letztlich die zusätzlichen Kompensationsflächen bereitstellen muss.

Deshalb möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein zusätzlicher Ausgleich für den Eingriff in den Faktor Boden weder notwendig noch rechtmäßig ist“.

Abwägung:

Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genom-

men. Grundsätzlich liegt die Entscheidung, in welcher Form und in welchem Umfang durch Bebauungspläne zugelassene Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen und kompensiert werden, bei der Stadt Hennef als Träger der Planungshoheit bei solchen Verfahren. In dem vorliegenden Verfahren wurde dabei sowohl den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Vorverfahren als auch in anderen Bebauungsplänen der Stadt Hennef angewandten Bilanzierungsmethoden gefolgt und eine zusätzliche quantitative Bewertung von Eingriffen in den Boden vorgenommen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat dieses Vorgehen in seiner Stellungnahme vom 21.04.2021 bestätigt und zur Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Boden keine Bedenken vorgetragen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind so gewählt, dass auf den betroffenen Flächen nicht gänzlich auf eine weitere landwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden soll, sondern die Nutzung extensiviert und umweltschonender durchgeführt werden soll. Die Realisierung und langfristige Unterhaltung der hängigen, an einem Fließgewässer gelegenen Nutzfläche, erfolgt in Kooperation mit Landwirten, was in ersten Gesprächen bereits vereinbart wurde. Die Kompensation trägt damit auch zur Existenzsicherung bei. In der Offenlage wurden keine Bedenken von dem betroffenen Landwirt vorgetragen. Es ergibt sich daraus offensichtlich auch keinerlei Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Insofern ist nicht erkennbar, welche rechtlichen Belange dem Entscheidungsermessen der Stadt bezüglich des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen entgegenstehen könnten. Das Baugesetzbuch fordert in § 1 Abs. 6 Nr. 7a, dass die Auswirkungen u.a. auf den Boden sowie in § 1 Abs. 6 Nr. 8b die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen sind, macht dazu aber keine quantitativen Vorgaben, die das Ermessen einschränken. Im Rahmen der Abwägung aller Planungsbelange sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen angemessen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

zu T6, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 23.04.2021

Stellungnahme:

Im Plangebiet des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Da zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers entsprechende Retentionskapazitäten seitens der Stadtbetriebe Hennef ausgebaut werden sollen, sodass eine schadlose Einleitung in den Wolfsbach möglich ist, bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Ich bitte um eine Beteiligung im entsprechenden Verfahren zur Anpassung der Kapazität des Regenrückhaltebeckens.

Abwägung:

Die Anregung betrifft die Ausführungsplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zu T7, BUND
mit Schreiben vom 02.04.2021

Stellungnahme:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.03.2021 nimmt der BUND NRW vertreten durch den BUND Rhein-Sieg-Kreis, wie folgt Stellung:

An unserer Stellungnahme vom 04.10.2019 zu diesem B-Plan halten wir weiterhin fest.

Wir regen an, die Grünflächen entlang der Gehwege (öffentliche Grünflächen/Straßen-begleitgrün (Bankette + Geländeangleichungen)) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) entsprechend den in der textlichen Fassung dargestellten, nicht baulich genutzten Bereichen der Flächen für den Gemeinbedarf, nach Punkt 1.7.4, zu begrünen und zu behandeln, soweit dies die Verkehrssicherungspflicht zulässt.

Sollte eine Etablierung einer solchen Blumenwiese dort als nicht möglich erkannt werden, regen wir an, den Bereich der Grünfläche (graue Bereiche in der textlichen Plandarstellung), zwischen Ortschaft und L331 mittels einer Baumhecke mit heimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten zu bepflanzen und so das Gebäude einzufrieden und auch einen natürlichen Schallschutz in Richtung Golfplatz und Waldrand zu ermöglichen. Die Baumhecke würde neben ihrer biologischen und klimatischen Funktion auch dem optischen Aspekt des Landschaftsbildes dienlich sein. Als Windbrecher schützt sie zudem die Gebäude vor übermäßiger Auskühlung im Winter.

Wir regen zudem an, den Bereich der Dachflächen der/des Gebäudes aus Klimaschutzaspekten zu begrünen.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. In den textlichen Festsetzungen unter 1.4.2. ist bestimmt, dass alle öffentlichen Grünflächen, die nicht bepflanzt werden sollen, mit einer regionalen standortgerechten Gräser-/Kräutermischung einzusäen und extensiv zu pflegen sind. Das gilt auch für die Grünflächen entlang der Gehwege. Bepflanzungen entlang der Landesstraße sind nicht vorgesehen, weil dort eine Hauptwasserleitung verläuft, die nicht überpflanzt werden kann und/oder die Breite der Grünflächen dafür nicht geeignet ist. Das gilt auch für die Grünflächen entlang des Fußweges zur Straße Am Telegraph. Dort sind unterirdische Abwasseranlagen teilweise schon vorhanden und teilweise noch geplant, die ebenfalls nicht überpflanzt werden können.

Der Bebauungsplan setzt unter 1.1.2 fest, dass bis zu 1.450 qm der Dachflächen begrünt sein müssen, sofern die Grundfläche von 3.550 qm überschritten wird. In der vorliegenden Projektplanung ist eine entsprechende Dachbegrünung vorgesehen, da die Grundfläche von 3.550 qm weitgehend für Freiflächenbefestigungen (u.a. Zufahrten, Stellplätze) benötigt wird und das Vorhaben gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes nur mit einer Dachbegrünung umsetzbar ist.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Vodafone NRW GmbH
- Wald und Holz NRW
- Wahnbachtalsperrenverband
- Pledoc
- Amprion GmbH
- Rhein-Sieg Netz GmbH

2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes

vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), werden der Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6	Bebauungsplan Nr. 06.2 Hennef (Sieg) Lauthausen, Alte Dorfstraße hier: Vorstellung von Varianten zu Gebäudetypologie, Gebäudehöhen und Geländehöhen	35
-----	--	----

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss einstimmig:

Die Festsetzungen des Bebauungsplan – Vorentwurfs sind im Sinne von Schnitt 1 Variante 4 und Schnitt 2 Variante 4 zu entwickeln, sofern der Vorhabenträger die Kosten des Verfahrens trägt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.7	<p>Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen der Stadt Hennef (Sieg):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. BP Nr. 02.2, Allner Dorf, 7. vereinfachte Änderung 2. BP Nr. 02.4, Allner, Siegburger Straße 3. BP Nr. 04.3A, Teilbereich 2, Bröl, Flutgraben 4. BP Nr. 12.4, Uckerath - Pantaleon-Schmitz-Platz / Kantelberg 5. BP Nr. 13.6, Söven-Südost 6. BP Nr. 13.8, Söven - Steinenkreuz / Felderhauser Straße 7. BP Nr. 13.8/1, Söven - Steinenkreuz / Oberpleiser Straße 8. BP Nr. 14.1, Lanzenbach 9. BP Nr. 16.1B Teil 2, Happerschoß-Ost 10. BP Nr. 16.3, Happerschoß - Wahnbachweg, 6. vereinfachte Änd. 11. BP Nr. 17.2, Heisterschoß, 7. vereinfachte Änd. 12. BP Nr. 17.2, Heisterschoß, 8. vereinfachte Änd. 13. BP Nr. 17.2, Heisterschoß, 9. Änderung 14. Satzung S-09.2, Greuelsiefen, 1.Änd. 15. Satzung S-12.3, Uckerath, 2. Änd. 	36
-----	---	----

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Der Beschluss zur Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 21.03.2000, Beschluss-Nr. 55) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 1) ersichtlich.
2. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02.4 Hennef (Sieg) –

Allner, Siegburger Straße (Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 22.02.2005, Beschluss-Nr. 14) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 2) ersichtlich.

3. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.3 Hennef (Sieg) – Flutgraben (Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 15.12.2004, Beschluss-Nr. 3) wird bezogen auf den durch Teilungsbeschluss (Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 12.09.2006, Beschluss-Nr. 151) entstandenen Teilbereich Nr. 04.3A Teilbereich 2 aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 3) ersichtlich.
4. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.4 Hennef (Sieg) – Uckerath – Pantaleon-Schmitz-Platz / Kantelberg (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 15.04.1997, Beschluss-Nr. 231) wird, mit Ausnahme des Teilbereichs Nr. 12.4 A, aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 4) ersichtlich.
5. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.6 Hennef (Sieg) – Söven - Südost (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 17.08.1999, Beschluss-Nr. 464) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 5) ersichtlich.
6. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.8 Hennef (Sieg) – Söven – Steinenkreuz / Felderhauser Straße (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 27.05.1998, Beschluss-Nr. 377) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 6) ersichtlich.
7. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.8/1 Hennef (Sieg) – Söven Steinenkreuz / Oberpleiser Straße (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 27.05.1998, Beschluss-Nr. 377) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 7) ersichtlich.
8. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14.1 Hennef (Sieg) – Lanzenbach (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 29.08.2000, Beschluss-Nr. 90) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 8) ersichtlich.
9. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16.1 Hennef (Sieg) – Happerschoß Ost (Stadttrat am 13.12.1993, Beschluss-Nr. 1325) wird bezogen auf den durch Teilungsbeschluss (Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 16.01.2007, Beschluss-Nr. 184) entstandenen Teilbereich Nr. 16.1B Teil 2 Hennef (Sieg) – Happerschoß Ost aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 9) ersichtlich.
10. Der Beschluss zur Aufstellung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 16.3 Hennef (Sieg) – Happerschoß-Wahnbachweg (Stadttrat am 13.12.1993, Beschluss-Nr. 1324) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vor-

gesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 10) ersichtlich.

11. Der Beschluss zur Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß (Stadtrat am 10.07.1995, Beschluss-Nr. 149) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 11) ersichtlich.
12. Der Beschluss zur Aufstellung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß (Stadtrat am 18.12.1995, Beschluss-Nr. 235) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 12) ersichtlich.
13. Der Beschluss zur Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 14.11.1996, Beschluss-Nr. 199) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 13) ersichtlich.
14. Der Beschluss zur Einleitung des 1. Änderungsverfahrens der Satzung S-09.2 Hennef (Sieg) – Greuelsiefen (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 03.05.1994, Beschluss-Nr. 668) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Satzungsgebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 14) ersichtlich.
15. Der Beschluss zur Einleitung des 2. Änderungsverfahrens der Satzung S-12.3 Hennef (Sieg) – Uckerath (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 07.06.1994, Beschluss-Nr. 682) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Satzungsgebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 15) ersichtlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.8	Aussenbereichssatzung AS 12.13 Hennef (Sieg) – Bierth/Adscheider Weg 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Erneuter Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	37
-----	--	----

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 11.05.2021

Stellungnahme:

zur oben genannten Außenbereichssatzung wird wie folgt Stellung genommen:

Umwelt- und Naturschutz

Es wird empfohlen, den § 7 Hinweise der textlichen Festsetzungen folgendermaßen zu ergänzen: Kompensation/ Artenschutz

Kompensationen sind im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten auf dem Vorhabengrundstück abzubilden. Für Bauvorhaben ist eine gutachterliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist. Die Naturschutzbehörde entscheidet hierbei auch, ob darüber hinaus eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erforderlich ist.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Textlichen Festsetzungen werden um den Hinweis auf eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ergänzt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH
- WTV
- Pledoc
- Wald und Holz
- Deutsche Flugsicherung
- Landwirtschaftskammer
- Vodafone NRW
- Wasserverband RSK

2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB werden die Aussenbereichssatzung AS 12.13 Hennef (Sieg) – Bierth/Adscheider Weg mit Text als Satzung und die Begründung – in der im Rahmen des ergänzenden Verfahrens überarbeiteten Fassung - erneut beschlossen. Die Aussenbereichssatzung AS 12.13 Hennef (Sieg) –Bierth/Adscheider Weg ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 04.12.2019 öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.9	Aussenbereichssatzung AS 012.18 Hennef (Sieg) – für den Ortsteil Sommershof 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Erneuter Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	38
-----	---	----

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 11.05.2021...

Stellungnahme:

zur oben genannten Außenbereichssatzung wird wie folgt Stellung genommen:

Umwelt- und Naturschutz

Es wird empfohlen, den § 7 Hinweise der textlichen Festsetzungen folgendermaßen zu ergänzen: Kompensation/ Artenschutz

Kompensationen sind im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten auf dem Vorhabengrundstück abzubilden. Für Bauvorhaben ist eine gutachterliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist. Die Naturschutzbehörde entscheidet hierbei auch, ob darüber hinaus eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erforderlich ist.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Textlichen Festsetzungen werden um den Hinweis auf eine Prüfung der artenschutzrechtlichen belange ergänzt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH
- WTV
- Pledoc
- Wald und Holz
- Deutsche Flugsicherung
- Landwirtschaftskammer
- Vodafone NRW
- Wasserverband RSK

2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB werden die Aussenbereichssatzung AS 012.18 Hennef (Sieg) – für den Ortsteil Sommershof mit Text als Satzung und

die Begründung – in der im Rahmen des ergänzenden Verfahrens überarbeiteten Fassung - erneut beschlossen. Die Aussenbereichssatzung AS 012.18 Hennef (Sieg) – für den Ortsteil Sommershof ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 04.10.2019 öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.10	Aussenbereichssatzung AS 07.4 Hennef (Sieg) – für den Ortsteil Niederhalberg 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Erneuter Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	39
------	--	----

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB

zu B1, Familie S, Hennef-Niederhalberg...

mit Schreiben vom 01.05.2021

Stellungnahme:

wir sind Eigentümer des Grundstücks Zur Bitze in Hennef Niederhalberg. Wir möchten auf einem Teil des Grundstücks (ca. 800m² auf Anlage 1 ersichtlich) ein Einfamilienhaus (Bungalow oder 1+1/2 geschossig) für unseren Sohn errichten. Das geplante Haus würde zwischen dem Haus Auf dem Niederhalberg und unserem Zur Bitze liegen. Alle Versorgungsleitungen, Kanal, Abwasser, Strom- und Telefonleitungen laufen an unserem Grundstück vorbei, wären also vorhanden (Anlage 2). Auch würde das Haus nicht das Dorfbild stören, da es zwischen zwei Häusern liegen würde (Anlage 3).

Ein entsprechender Bauantrag würde von uns gestellt werden und nach den baurechtlichen Vorschriften für den Ort Niederhalberg gebaut werden.

Da es kaum noch bezahlbaren Wohnraum in Hennef gibt und wir auch für unser Alter vorsorgen möchten, in dem unser Sohn in unmittelbarer Nähe wohnen würde, bitten wir, den Teil unseres Grundstücks, der ausgeschlossen wurde wieder mit einzubeziehen. Wir bitten, unsere Stellungnahme bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Abwägung:

Am 13.12.2019 ist die Aussenbereichssatzung für den Ortsteil Niederhalberg in Kraft getreten. Im Nachgang ergab sich Änderungs- und Ergänzungsbedarf hinsichtlich einer Regelung der Textlichen Festsetzung zur Kompensation des Ausgleiches der möglichen baulichen Eingriffe. Gemäß § 214 Baugesetzbuch kann durch das jetzt durchgeführte ergänzende Verfahren diese Textfestsetzungen eingearbeitet werden. Die Öffentlichkeit ist dabei erneut zu beteiligen. Bei dieser erneuten Offenlage können Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden. Der notwendige Ausgleich für die

Natur ist nun auf dem jeweiligen Baugrundstück zu realisieren. Eine Änderung bzw. Erweiterung des Geltungsbereiches ist nicht Inhalt der eingeschränkten erneuten Offenlage. Der Geltungsbereich der Aussenbereichssatzung bleibt unverändert bestehen.

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 11.05.2021

Stellungnahme:

zur oben genannten Außenbereichssatzung wird wie folgt Stellung genommen:

Umwelt- und Naturschutz

Es wird empfohlen, den § 7 Hinweise der textlichen Festsetzungen folgendermaßen zu ergänzen: Kompensation/ Artenschutz

Kompensationen sind im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten auf dem Vorhabengrundstück abzubilden. Für Bauvorhaben ist eine gutachterliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist. Die Naturschutzbehörde entscheidet hierbei auch, ob darüber hinaus eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erforderlich ist.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Textlichen Festsetzungen werden um den Hinweis auf eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ergänzt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH
- WTV
- Pledoc
- Wald und Holz
- Deutsche Flugsicherung
- Landwirtschaftskammer
- Vodafone NRW
- Wasserverband RSK

2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB werden die Aussenbereichssatzung AS 07.4 Hennef (Sieg) – für den Ortsteil Niederhalberg mit Text als Satzung und die Begründung – in der im Rahmen des ergänzenden Verfahrens überarbeiteten Fassung - erneut beschlossen. Die Aussenbereichssatzung AS 07.4 Hennef (Sieg) – für den Ortsteil Niederhalberg ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 04.12.2019 öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.11	Außenbereichssatzung AS 12.17 Hennef (Sieg) - Meisenbach 1. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs 2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Bau-gesetzbuch (BauGB)	40
------	---	----

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Dem vorgestellten Entwurf wird zugestimmt.
2. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. S. 1728) werden der Entwurf der Außenbereichssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Meisenbach, AS 12.17, mit Text und die Begründung hierzu für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	Anfragen	
---	-----------------	--

2.1	Anfrage der SPD-Fraktion vom 08.03.2021: Bebauungsplanverfahren Alte Dorfstraße in Lauthausen	
-----	--	--

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz nahm die Antwort der der Verwaltung zur Kenntnis.

2.2	Mündliche Anfragen	
-----	---------------------------	--

Die in der Sitzung gestellten Anfragen der Ausschussmitglieder wurden beantwortet.

3	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Es lagen keine Mitteilungen vor.